

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 18.04.2023

8. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft BADEN, mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat am 18.04.2023 aufgrund des § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF verordnet:

Die Bezirkshauptmannschaft Baden lässt für die **Jagdjahre 2023/2024** nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Baden zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2023 bis 31. März 2024,
die Elstern	von 1. August 2023 bis 15. März 2024,
die Eichelhäher	von 1. August 2023 bis 15. März 2024
sowie	
Aaskrähen aus Junggesellentrupps	von 1.Jänner bis 31. Dezember 2023
und	von 1.Jänner bis 31. Dezember 2024

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 13.04.2022 tritt mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Verena Sonnleitner

